

Satzung

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen „CHANGE – Chancen. Nachhaltig. Gestalten“.

Sitz des Vereins ist Bamberg.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bamberg einzutragen.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Aktivitäten, die

- a) eine Verbesserung der Lebenschancen für Hilfsbedürftige und
- b) eine Verbesserung der Bildungschancen für Menschen weltweit ermöglichen soll.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung von Projekten und Organisationen weltweit, die beispielsweise die Gründung und Unterstützung von Schulen zum Ziel haben.

Des Weiteren wird der Satzungszweck verwirklicht mittels Durchführung von Veranstaltungen, insbesondere im Sinne des Konzepts „Bildung für nachhaltige Entwicklung“, wie beispielsweise Vorträge oder Workshops zu Themen wie Globalisierung, Entwicklungspolitik und Verantwortung.

Der Satzungszweck kann auch durch die Ermöglichung interkulturellen Austausches und internationaler Kooperation verwirklicht werden, wie beispielsweise durch Vermittlung engagierter Menschen an Projekte in anderen Ländern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten außer einer eventuellen Entschädigung für besondere Aufwendungen keine Vergütungen oder Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern. Aktive Mitglieder sind an der aktiven Arbeit des Vereins unmittelbar beteiligt. Fördermitglieder unterstützen den Verein, sind aber in der Regel nicht unmittelbar an der aktiven Vereinsarbeit beteiligt.

Der Eintritt neuer aktiver Mitglieder erfolgt durch schriftlichen Antrag sowie durch Entrichtung des Mitgliedsbeitrags. Die Mitgliedschaft bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Mit der Mitgliedschaft erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

Als Freunde und Fördernde des Vereins können natürliche oder juristische Personen eine Fördermitgliedschaft erwerben, wenn sie den Zweck des Vereins unterstützen. Fördermitglieder können zur Mitgliederversammlung eingeladen werden, haben jedoch kein Stimmrecht. Der Vorstand kann die Einzelheiten der Fördermitgliedschaft in einer gesonderten Geschäftsordnung festlegen.

Der Eintritt neuer fördernder Mitglieder erfolgt durch Entrichtung des Mitgliedsbeitrags. Die Mitgliedschaft bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt, der bis zum 01.12 zum jeweiligen Jahresende schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss,
- b) durch den Tod,
- c) durch Ausschluss durch den Vorstand. Gegen den Ausschluss ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet endgültig.

§ 5 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsausschuss
- c) die Mitgliederversammlung
- d) der Beirat

§ 7 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Kassenwart_in und dem/der Schriftführer_in. Diese Personen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Die Vorstandsmitglieder sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

§ 8 Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus

- a) dem Vorstand (§ 7)
- b) bis zu 3 Beisitzer_innen

Sämtliche Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, werden im Vereinsausschuss behandelt und beschlossen.

Die Sitzungen des Vereinsausschusses werden von einem Vorstandsmitglied geleitet und schriftlich eingeladen. Der/die Schriftführer_in ist dafür verantwortlich, dass eine Niederschrift gefertigt wird, die dem Vorstand zugetragen wird.

Der Ausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Die Mitglieder des Vereinsausschusses werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zur nächsten Neuwahl in ihren Ämtern. Bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder während der Amtsdauer, kann sich der Ausschuss für den Rest der Wahlperiode selbst ergänzen.

Dem Verein gegenüber ist der Vereinsausschuss an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von drei Wochen schriftlich einberufen.

Anträge können in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn sie mindestens 7 Tage vor der Versammlung bei einem Vorstandsmitglied eingegangen sind.

Der Mitgliederversammlung ist vorbehalten:

1. Wahlen (8 §)
2. Satzungsänderungen

3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl von zwei Kassenrevisoren
5. Festlegung der Mitgliedsbeiträge
6. Entgegennahme der Jahresberichte
7. Beratung und Beschlussfassung über Grundsätze und Schwerpunkte der Arbeit des Vereins
8. Entscheidungen über Einzelausgaben, die 3000 Euro überschreiten sowie Grundstücksgeschäfte
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern
10. Auflösung des Vereins
11. Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Wahlen sind auf Verlangen von zehn von hundert der erschienenen Mitglieder geheim durchzuführen.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung, des Vereinsausschusses und des Vorstands sowie bei Wahlen und Abstimmungen die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Wird bei Wahlen die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so ist zwischen den zwei Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchzuführen.

Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Auflösung des Vereins und die Zweckänderung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{9}{10}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.

Über die Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem/der Schriftführer_in und von dem/der 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand kann in Absprache mit dem Vereinsausschuss jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von drei Tagen schriftlich einberufen. Anträge können in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn sie rechtzeitig vor der Versammlung beim einem Vorstandsmitglied eingegangen sind.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen beim Vorstand beantragt wird.

§ 10 Beirat

Der Beirat kann den Vereinsausschuss in allen Sachfragen beraten.

Die Mitglieder des Beirats sollen Personen sein, die sich beispielsweise durch ihre wissenschaftliche Tätigkeit oder durch ihr künstlerisches, publizistisches oder politisches Wirken um die Ziele und Zwecke des Vereins besondere Verdienste erworben haben. Sie werden vom Vereinsausschuss berufen und abberufen.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, werden der/die 1. und der/die 2. Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren des Vereins.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins jeweils zur Hälfte an die gemeinnützigen Organisationen Studenteninitiative weitblick e.V. und Ärzte ohne Grenzen e.V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat werden.

§ 12 Errichtung

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 25.05.2010 beschlossen.

Gründungsmitglieder:

Agboyi, Bernard _____

Büschel, Hans _____

Groß, Melanie _____

Lennert, Christopher _____

Schreck, Riccardo _____

Volmer, Thomas _____

Weinacht, Elias _____

Weise, Sarah _____